

Evangelischer Krankenpflegeverein e.V. Limburgerhof

Satzung

**des Evangelischen Krankenpflegevereins e.V. Limburgerhof
- neu festgelegt in der Mitgliederversammlung am 01.03.2008 –
- ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 24.02.2016 -**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der am 13.10.1932 gegründete Evangelische Krankenpflegeverein Limburgerhof mit dem Sitz in Limburgerhof wurde am 24.4.1933 in das Vereinsregister, Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen. Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Evangelium von Jesus Christus und der Auftrag zur christlichen Nächstenliebe.
- 1.2. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke gem. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3. Der Verein ist seit 1.7.1978 Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Limburgerhof e.V., Sitz in Limburgerhof, Kirchenstraße 29. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Mitglieder des Evangelischen Krankenpflegevereins Limburgerhof fließen nach Maßgabe einer Vereinbarung, die jährlich zwischen diesem Verein und der Ökumenischen Sozialstation Limburgerhof e.V. zu treffen ist, dieser zu.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in § 1.3 aufgeführten Aufgaben beschließen, jedoch nur im Einklang mit § 1.2.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Evangelischen Krankenpflegevereins Limburgerhof kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten.
- 2.2. Die Anmeldung geschieht beim Vorstand oder bei den Pflegekräften der Ökumenischen Sozialstation e. V. Limburgerhof. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Die dem Evangelischen Krankenpflegeverein Limburgerhof angehörenden, in Limburgerhof wohnenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie nicht erwerbsfähige Schwerbehinderte ohne eigenes Einkommen haben im Rahmen der Ökumenischen Sozialstation Limburgerhof e. V. zu erbringenden Leistungen Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Alten-, Kranken- und Familienpflege. Die Einzelheiten werden in der Satzung und in der Gebührenordnung der Sozialstation geregelt. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden. Die Regelung gilt unmittelbar für die einzelnen Mitglieder des Evangelischen Krankenpflegevereins Limburgerhof.
- 2.4. Bei Eintritt in den Verein und Sofortpflege durch die Sozialstation ist gemäß ihrer Gebührenordnung eine einmalige Gebühr zu entrichten.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 2.6. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist entfällt bei Todesfall. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Wer länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über ihn entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 3 Verwaltung des Vereins

- 3.1. Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Verwaltungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

- 3.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und der Rechnerin/dem Rechner. Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 3.3. Der Verwaltungsausschuss besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Rechnerin/dem Rechner, der Schriftführerin/dem Schriftführer, 2 Beisitzern und den jeweiligen Inhaberrinnen oder Inhabern oder Verwalterinnen oder Verwaltern der Pfarrstellen der Prot. Kirchengemeinde Limburgerhof, die auch zu Vorsitzenden gewählt werden können. Ein Beisitzer soll eine Frau und einer ein Mann sein. Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende führt die Aufsicht über das Vereinsvermögen.

Das Amt der 2. Vorsitzenden/des 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers kann in Personalunion wahrgenommen werden.

Bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden und Wahrnehmung der Geschäfte durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden ist eine Delegation der Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers auf einen der Beisitzer für die Zeit der Vertretung möglich.

- 3.4. Die Rechnerin/der Rechner hat für den ordnungsgemäßen Eingang der Gelder Sorge zu tragen, unter ihrer/seiner persönlichen Verantwortung die eingegangenen Beträge zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Sie/er hat die Rechnungen nach Richtigkeit und nach Genehmigung durch den Vorstand zu bezahlen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Vereins Bericht zu erstatten. Die Rechnerin/der Rechner ist befugt mit Rechtswirksamkeit für den Verein Quittungen über die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen auszustellen. Sie/er hat einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 3.5. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen zu führen und bei der nächsten Versammlung vorzulegen sowie alle sich ergebenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

- 3.6. Die Beisitzerrinnen/Beisitzer haben die Interessen des Vereins nach Kräften wahrzunehmen und zu fördern. Sie unterstützen bei Bedarf die Rechnerin/den Rechner und die Schriftführerin/ den Schriftführer und vertreten sie bei deren Verhinderung.

- 3.7. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Verwaltungsausschusses kann geheim und schriftlich vorgenommen werden, wenn es die Mitgliederversammlung wünscht. Sie kann aber auch offen durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen sämtlich der evangelischen Konfession angehören, nicht aber die Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern erfolgt alle 4 Jahre. Ist ein Vorstandsmitglied ausgeschieden oder die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsausschuss auf zwei Drittel gesunken, so muss unverzüglich innerhalb von 3 Monaten in einer außerordentlichen oder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vorgenommen werden.

- 3.8. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.9. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

4.1 Im 1. Halbjahr eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand einzuberufen ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt auf schriftlichem Weg oder durch die Presseorgane der Gemeinde Limburgerhof.

4.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) Entgegennahme des Protokolls über die letzte ordentliche und gegebenenfalls außerordentliche Versammlung.
- 2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
- 3) Entgegennahme des Kassenberichts der Rechnerin/des Rechners.
- 4) Berichterstattung der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- 5) Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin/des Rechners.
- 6) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.
- 7) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des Verwaltungsausschusses, und zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nach Ablauf der 4— jährigen Amtsdauer.

Wünsche und Anregungen müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4.3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in §§ 6 und 7 vorgesehenen Sonderbestimmungen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, ausgenommen bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, siehe § 6.

4.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

5.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden:

- 1) Bei Bedarf.
- 2) wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder diese Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Bezüglich Antragstellung auf Auflösung des Vereins gelten jedoch die Bestimmungen des § 6. Eine vorschriftsmäßig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

- 5.2 Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit Ausnahme der in § 6 bezüglich Auflösung des Vereins getroffenen Bestimmungen.
- 5.3 Hinsichtlich des Protokolls gilt das in § 4.4 Gesagte.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 6.1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein und mit 3/4 Mehrheit zustimmen. Sobald der Verein weniger als 25 Mitglieder hat, ist er als aufgelöst zu betrachten.
- 6.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Limburgerhof, die verpflichtet ist, es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der in der hierzu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.